

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit POSTANSCHRIFT Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Bohn

INTERNET www.bfdi.bund.de DATUM Bonn, 14.09.2021

GESCHÄFTSZ. 25-736/001 II#0748

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

## BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT)

HIER Vermittlung bei Anfrage "Anfragen nach IFG und UIG 2019-20" [#218588]

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 19. Mai 2021 2. Mein Schreiben vom 19. Mai 2021

Sehr geehrt

in o. g. Schreiben haben Sie erneut Ihre Rechtsauffassung dargelegt und um mich um eine nochmalige Überprüfung gebeten.

Meine Prüfung ist abgeschlossen, das Ergebnis habe ich Ihnen (mehrfach) mitgeteilt. Sie haben keine (neuen) Informationen vorgetragen, die Anlass für eine erneute Prüfung geben würden.

Das Verfahren beim Deutschen Bundestag wurde aus meiner Sicht korrekt durchgeführt und gibt keinen Anlass für Beanstandungen. Falls Sie eine weitere rechtliche Prüfung anstreben sollten, stelle ich anheim, den Rechtsweg zu beschreiten

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) muss ein Anrufungsbegehren entgegennehmen, sachlich prüfen und bescheiden/dem Petenten das Ergebnis seiner Prüfung mitteilen. Dies ergibt sich aus Art. 17 GG. Weitergehende Rechte hat der Petent nicht, der BfDI hat keine zusätzlichen Pflichten. Das IFG begründet insbesondere keinen Anspruch von IFG-Antragstellern und Petenten auf Diskussionen von (rechtspolitischen) Fragestellungen mit dem BfDI nach Abschluss der Prüfung.



Seite 2 von 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.